

Satzung über die Benutzung und Unterhaltung der kommunalen Feld- und Waldwege (Feldwegesatzung) der Gemeinde Dietzhölztal

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dietzhölztal mit Beschlussfassung vom 30.06.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Dietzhölztal stehende Wegenetz der gesamten Großgemarkung mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

- a) die Wegeparzelle,
- b) der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, Bankette und Wegraine,
- c) der Luftraum über dem Wegekörper,
- d) der Bewuchs,
- e) die Beschilderung und
- f) die Grenzsteine

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde Dietzhölztal gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Unterhaltung der Feldwege nach Maßgabe dieser Satzung erfolgt durch die Gemeinde Dietzhölztal. Zufahrten und Zugänge zu Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten. Sofern ein Flurstück ausschließlich über einen Graben zu erreichen ist, wird eine Überfahrt über den Graben von der Gemeinde Dietzhölztal unterhalten. Weitere Zufahrten und Zugänge zu Wegen sind von den Eigentümern der begünstigten Fläche zu unterhalten.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke einschließlich der Nutzung durch den Jagdpächter und die Jagdausübungsberechtigten sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im Übrigen ist die Benutzung zum Zweck der Erholung erlaubt, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.
- (2) Das Befahren der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenend-

häusern, Jagdhütten und ähnlichen Vorhaben oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen und -einrichtungen, zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig. Die Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag wird schriftlich beschieden. Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Gemeindevorstand beschränkt werden.
- (2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (3) Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann. Hiervon kann in Absprache mit der Gemeinde Dietzhölztal abgewichen werden, wenn die Beschädigung unvermeidbar und die Behebung der Schäden gesichert ist;
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt oder verändert werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör nach § 2 zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen (Bankette) abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen längerfristig abzustellen;
 - f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anhäufen oder Ablagern von Erde, Unrat, Unkraut etc. an den Banketten und in den Gräben sowie durch deren Zupflügen;
 - h) auf den Wegen Holz (außer im unumgänglichen Umfang im Rahmen des ordnungsgemäßen Forstbetriebs) oder andere Gegenstände zu schleifen;
 - i) auf asphaltierten Wegen Holz, Pflanzenreste, Reisig oder sonstige Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben davon unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen und deren Bestandteilen nach § 2 dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg oder einen seiner Bestandteile nach § 2 beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Behebung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Behebung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind nach Abschluss der Arbeiten zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe e) bleibt unberührt.
- (4) Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde Dietzhölztal die für die Beseitigung des Schadens entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
- (2) Bei öffentlichen Bau-, Unterhaltungs- oder Reinigungsarbeiten an Wegen haben die jeweiligen Angrenzer den üblichen Überwurf von Erde im Bankettbereich zu dulden.
- (3) Das Abgrenzen der Grundstücke mit Einzäunungen zu einem Weg, ist nur unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 0,5 m gestattet.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417) Anwendung.
- (5) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt oder
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBL I, S. 602) finden Anwendung.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis zu 1.000,00 €

geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 17 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollsteckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

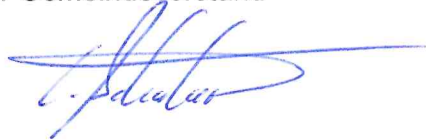
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

35716 Dietzhölztal, 02.04.2026

Der Gemeindevorstand



Bürgermeister



1. Beigeordneter